



BundesFilmVerband
GermanFilmUnion

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bereich Medien und Publizistik

Bundesverwaltung

BFV-Brancheninfo Februar 2010 **aktuell**

**Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte
Film- und Fernsehschaffende (TV FFS) gültig ab 1. Januar 2010**

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist im neuen Tarifabschluss für die ersten vier Wochen eindeutig klar gestellt

Ein wichtiges Thema für die Filmschaffenden ist die Absicherung im Krankheitsfall. Schon im letzten Jahr hat der Gesetzgeber seine Novellierung zum 1. 1. 2009 korrigiert und die Filmschaffenden konnten schon seit dem Sommer 2009 wieder zum normalen Beitrag versichert werden mit Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag. Das sollten die, die es bis heute noch nicht abschließend mit ihrer Krankenkasse geklärt haben, dringend tun. Wir empfehlen: Krankenversicherung zum „normalen“ Arbeitnehmer-Beitrag, egal was die Produktion sagt; ihr sichert euch damit den Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Krankheit!

Wie steht es aber im Krankheitsfall mit der tariflichen Entgeltfortzahlung in den ersten vier Wochen der Beschäftigung, denn hier besteht kein gesetzlicher Anspruch – weder auf Entgeltfortzahlung noch auf Krankengeld?

Da Filmschaffende meist kürzer als 10 Wochen beschäftigt werden, haben wir zu der bereits vorher geltenden Regelung eine bedeutsame Klarstellung im Tarifvertrag gefordert und am Ende auch erreicht. Die Entgeltfortzahlung ist immer ab dem ersten Arbeitstag von der Produktion zu zahlen und nicht erst nach vier Wochen (siehe Tarif Ziffer 13.3) Einerseits verbessert dies gegenüber der gesetzlichen Regelung unmittelbar den Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit; nämlich von Beginn an. Außerdem ist gegenüber den Krankenversicherungen nun deutlicher als bisher klargestellt, dass der Filmschaffende nach dem Tarifvertrag einen sofortigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Nach dem Gesetz beginnt dieser erst nach vier Wochen. Darum sind irgendwelche Zusatzversicherungen für ein Krankengeld in den ersten vier Wochen einer Beschäftigung überflüssig geworden. Zumindest wenn die Kollegen Gewerkschaftsmitglieder sind und die Produktion ebenfalls Tarifpartner. Für alle anderen besteht hier ein Risiko.

Berlin 0160.97 84 61 43
berlin@
connexx-av.de

Hamburg 0170.635 80 51
hamburg@
connexx-av.de

Köln 0171.190 66 83
koeln@
connexx-av.de

München 0170.451 88 40
0160.9017 79 66
muenchen@
connexx-av.de

Frankfurt 0160.97 84 61 12
frankfurt@
connexx-av.de

V.i.S.d.P. Wille Bartz
Goseriede 10–12
30159 Hannover
Tel: 0511.1 24 00-602
mail@connexx-av.de
www.connexx-av.de

